amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Gießen
- Versteigerungsgericht -
420 K 10/26

17.09.2026

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Montag, 18. Januar 2027, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Gutfleischstraße 1, 205 Geb. A, versteigert werden:
Die im Grundbuch von Lehnheim Blatt 706 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Lehnheim	1	323	Erholungsfläche, Börnchesgall	305
2	Lehnheim	1	328	Gebäude- und Freifläche, Börnchesgall 14	619

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.02.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.300,00 € (lfd. Nr. 1) und 575.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück und Einfamilienhaus

Gesamtverkehrswert: 576.300,00 €

Die Einzelwerte werden wie folgt festgesetzt:

Für das im Grundbuch von Lehnheim Blatt 706, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück: 1.300,00 €.

Für das im Grundbuch von Lehnheim Blatt 706, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück: 575.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:
Nr. 1: Nicht bebaubares Garten Grundstück hinter dem Wohnhaus angrenzend, zusammen genutzt, mit
Nr. 2: Freistehendes Einfamilienhaus (mit Umbauten Nutzung als Zweifamilienhaus möglich/Anschlüsse sind vorgesehen) mit angrenzender Doppelgarage

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **075693404065**.

Antmansky
Rechtspfleger